

88. 1. Sind die Haftbefehle des Strafprozesses Urteile im Sinne des § 839 Abs. 2 B.G.B.?
2. Wann ist durch Erlassung derselben der Vorwurf „fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht“ begründet?

III. Zivilsenat. Urte. v. 6. Februar 1906 i. S. D. (Rl.) w. D.  
u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 501/05.

I. Landgericht Landsberg a. d. W.

II. Kammergericht Berlin.

In dem wider ihn eingeleiteten Strafverfahren wurde der Maler Br., nachdem er bei Eröffnung der Voruntersuchung auf Grund des vom Beklagten zu 1 als Untersuchungsrichter erlassenen Haftbefehls in Untersuchung genommen, und die Fortdauer der Untersuchungshaft bei Eröffnung des Hauptverfahrens von den Beklagten zu 2—4 als Mitgliedern der Strafkammer angeordnet worden war, durch Urteil vom 10. Juni 1904 von der Anklage des Verbrechens nach § 176 Nr. 3 Str.G.B. rechtskräftig freigesprochen. Mit der Behauptung, daß Br. durch die Verhaftung einen Vermögensschaden von mindestens 15000 M erlitten habe, daß die Beklagten ohne Vorhandensein dringender Verdachtsgründe die Haft aus Fahrlässigkeit verhängt hätten und deshalb zum Ersatz des Schadens verpflichtet seien, sowie daß Br. seine Ersatzforderung zum Betrage von 300 M an ihn abgetreten habe, nahm Kläger die Beklagten auf Zahlung dieser Summen als Gesamtschuldner in Anspruch. Seine Klage ward ab-, und seine Berufung zurückgewiesen. Die von ihm eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht begründet seine Annahme, daß der Haftbefehl, den der Untersuchungsrichter erläßt, wie nicht minder der Beschluß, durch den das die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Gericht die Untersuchungshaft anordnet oder ihre Fortdauer verfügt, als Urteil im Sinne des § 839 Abs. 2 B.G.B. zu erachten sei, mit der Ausführung, daß unter solchen Urteilen nicht nur die Entscheidungen zu verstehen seien, welche prozessual-technisch als Urteile bezeichnet würden, sondern auch solche Entscheidungen, welche, ohne den Streit zu beendigen, doch rechtsfeststellende Wirkung für die Beteiligten hätten, und daß diese Wirkung auch der Haftbefehl habe, da er ergehe auf Grund der Entscheidung einer Rechtsfrage, indem der Richter bzw. das Gericht sich darüber schlüssig zu machen habe, ob die vom Angeeschuldigten angeblich begangene Handlung unter den Begriff der vom Gesetz mit Strafe bedrohten Tat

fallt, er danach sich charakterisiere als eine selbständige und für das Endergebnis des Verfahrens der Bedeutung nicht ermangelnde Entscheidung, im übrigen aber dem Umstande, daß bei den Beratungen im Reichstage von seiten mehrerer Abgeordneten der Haftbefehl als eine Entscheidung erachtet worden, bezüglich derer dem Richter die Sonderstellung nicht zu gewähren sei, kein ausschlaggebendes Gewicht beizulegen sei. Diese Ausführung kann nicht gebilligt werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Haftbefehle des Strafprozesses als rechtsfeststellende Entscheidungen füglich zu kennzeichnen sind; jedenfalls kann nicht zugegeben werden, daß sie in den Bereich der im § 839 Abs. 2 B.G.B. vorgesehenen Urteile fallen. Die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesvorschrift scheidet sie davon aus. Die bei der dritten Beratung im Plenum des Reichstages gepflogenen Verhandlungen, welche zur Folge gehabt haben, daß die in der Reichstagsvorlage enthaltenen, von der Reichstagskommission unbeanstandet gelassenen Worte „bei der Entscheidung einer Rechtsache“ dem von seiten eines Abgeordneten gestellten Antrag gemäß durch die Worte „bei dem Urteil in einer Rechtsache“ ersetzt wurden, nötigen zu der Folgerung, daß die Abänderung der Vorlage vom Reichstag gewollt ist, um die Sonderstellung des Spruchrichters in Ansehung seiner Haftpflicht auf einen Kreis von Entscheidungen zu beschränken, zu dem Haftbefehle und Verfügungen über Beschlagnahme jedenfalls nicht gezählt werden können, und daß, insofern es zur Ausscheidung der Beschlüsse dieser Art geboten erscheint, der Ausdruck „Urteil“ im Anschluß an die Terminologie der Straf- und Zivilprozessordnung gebraucht ist. Die vom Reichstag beschlossene Abänderung ist vom Bundesrat an- und in das Gesetz übernommen; als ausgesprochener Wille des Gesetzgebers muß daher gelten, daß die Sonderstellung des Spruchrichters auf Haftbefehle sich nicht erstreckt. Ist hiernach auch nicht zu verkennen, daß der § 839 Abs. 2 B.G.B. durch unrichtige Anwendung auf das festgestellte Sachverhältnis vom Berufungsgericht verletzt ist, so muß gleichwohl die Zurückweisung der Revision erfolgen, weil der Grund, wegen dessen in zweiter Reihe der erhobene Schadensersatzanspruch abgeprochen ist, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß bietet, und die angefochtene Entscheidung deshalb als richtig sich darstellt. Den Ausführungen, mit denen im angefochtenen Urteil der Ausspruch, daß den Beklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit zu Unrecht gemacht

werde, begründet wird, ist durchweg beizupflichten. Das festgestellte Sachverhältnis bietet der Annahme, daß von seiten der Beklagten die Verhaftung bzw. deren Fortdauer angeordnet worden, ohne daß ihrerseits der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Handlung dringend verdächtig erachtet ist, so wenig, wie dem Vorwurf, daß die Feststellung solchen Verdachtes auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, einen Anhalt. Die Feststellung, daß der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Handlung dringend verdächtig ist, unterliegt dem subjektiven Ermessen in weit höherem Grade, als die Feststellung, daß die Handlung erwiesen ist; zur Annahme, daß der Richter zur Verhaftung geschritten ist, ohne daß dringender Verdacht vorlag, bedarf es daher regelmäßig des Nachweises, daß überhaupt keine objektiven Verdachtsgründe gegeben waren, oder daß der Richter unter Außerachtlassung der gebotenen Umsicht und Vorsicht Umstände nicht berücksichtigt hat, die zur Beseitigung des Verdachtes offensichtlich hätten führen müssen. Ein solcher Beweis läßt sich aber nach dem festgestellten Sachverhältnis nicht erbringen.“